

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 239/10 B

L 3 U 221/05 (Hessisches LSG)
S 4 U 1050/98 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender -, die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Beschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, substantiiert darlegen und darstellen, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem Mangel beruhen kann (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4). Der Kläger macht eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) sowie eine Verletzung des Fragerechts (§ 118 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO) geltend, weil das LSG nicht - wie von ihm beantragt - den Sachverständigen Dr. M in die mündliche Verhandlung geladen habe. Der Kläger legt zwar dar, einen Antrag auf persönliche Anhörung des Sachverständigen gestellt zu haben. Er zeigt weiter auf, dass das LSG auf diesen Antrag hin den Sachverständigen nochmals schriftlich um eine Erläuterung ersucht hat. Danach habe der Kläger den Antrag in der mündlichen Verhandlung vom 15.6.2010 zwar nicht wiederholt, der Hilfsantrag sei aber gestellt gewesen und habe sich für das LSG erkennbar noch nicht erledigt gehabt.
- 4 Aus dem Vorbringen wird die Verletzung des Fragerechts schon deshalb nicht deutlich, weil der Kläger nach seinem Vorbringen nicht beantragt hat, dem Sachverständigen bestimmte Fragen vorzulegen. Er hat lediglich angeregt, den Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dass diese im Ermessen des Gerichts stehende Maßnahme zwingend erforderlich, mithin das Ermessen des LSG auf Null reduziert gewesen wäre, hat der Kläger aber nicht aufgezeigt.
- 5 Auch eine Verletzung des § 103 SGG (Übergehen seines Hilfsbeweisantrages ohne hinreichende Begründung) wird aus dem Vorbringen nicht deutlich. Der Kläger legt selbst dar, dass das LSG auf seinen ersten in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsantrag bei dem Sachverständigen im schriftlichen Verfahren weitere Auskünfte eingeholt hat. Damit ist das LSG zwar nicht seinem Antrag auf persönliche Ladung, wohl aber seinem Begehren, den Sachverständigen zur weiteren Erläuterung des Gutachtens anzuhalten, nachgekommen. Wenn der Kläger trotz dieser Maßnahmen des Gerichts meint, die persönliche Anhörung sei weiterhin erforderlich, zB damit er sein Fragerecht ausüben kann, hätte er dem LSG gegenüber aufzeigen müssen, welche Punkte des Gutachtens trotz schriftlicher Ergänzung noch



klärungsbedürftig geblieben sind. Dass er seinen Antrag nach Einholung der Auskunft wiederholt oder dem LSG gegenüber als unerledigt bezeichnet und damit den Beweisantrag aus dem früheren Termin aufrecht-erhalten habe, hat der Kläger nicht behauptet.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)